

Merkblatt für die gesetzlichen Erben

Testament	<p>Gemäss Art. 556 ZGB sind die Erben verpflichtet, allfällige letztwillige Verfügungen dem Erbschaftsamt einzureichen, damit sie den gesetzlichen Erben eröffnet werden können, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden. Dies gilt auch für Erbverträge.</p> <p>Die letztwilligen Verfügungen werden durch das Erbschaftsamt allen gesetzlichen Erben eröffnet. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit ist Sache der Erben. Das Original kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Gegen die letztwillige Verfügung kann beim Friedensrichter des letzten gesetzlichen Wohnsitzes des/der Verstorbenen innert Jahresfrist die Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage erhoben werden.</p>
Erklärung, dass kein Testament vorhanden ist	<p>Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt, haben dies alle Erben schriftlich zu bestätigen. Das entsprechende Formular wird den gesetzlichen Erben zugesandt und ist unterschrieben dem Erbschaftsamt Menzingen einzureichen.</p>
Inventarisaton	<p>Durch die kantonale Steuerverwaltung wird in fast allen Todesfällen eine Inventarisaton für die direkte Bundessteuer angeordnet. Nach Erhalt der Verfügung ist mit dem Erbschaftsamt der Gemeinde Menzingen (Telefon 041 757 22 80) Kontakt aufzunehmen. Vor Aufnahme des Inventars darf nicht über die Vermögenswerte verfügt werden; auch nicht über Tresorfächer bei Banken. In gewissen Fällen ist auch im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 553 ZGB) eine Inventaraufnahme vorgeschrieben (Vormundschaft oder dauernde Abwesenheit eines Erben ohne Vertretung). Bei solchen Voraussetzungen ist das Erbschaftsamt zu orientieren.</p>
Erwerb der Erbschaft	<p>Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes (Art. 560 ZGB).</p> <p>Will ein Erbe die Erbschaft nicht antreten, hat er innert 3 Monaten seit Kenntnisnahme vom Tod beim Kantonsgerichts-Präsidium in Zug die Ausschlagung mitzuteilen (566 ff. ZGB).</p> <p>Es ist zu beachten, dass eine Ausschlagung verwirkt, sobald der Erbe vor Ablauf der Frist sich in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischet oder Handlungen vornimmt, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte des/der Verstorbenen erforderlich sind, oder wenn sich der Erbe Erbschaftssachen aneignet oder verheimlicht (Art. 571 ZGB).</p>
Teilung des Nachlasses	<p>Die Teilung des Nachlasses ist grundsätzlich Sache der Erben. Wenn ein Willensvollstrecker vom Erblasser bestimmt wurde, unterstützt dieser die Erben und bereitet die Teilung vor.</p> <p>Das Erbschaftsamt führt keine Erbteilungen durch.</p>
Allgemeines	<p>Das Erbschaftsamt steht den Angehörigen für alle Auskünfte im Zusammenhang mit der Nachlassangelegenheit gerne zur Verfügung.</p>